

Annahme- und Lieferbedingungen

Präambel

Die **WEAG GmbH & Co. KG** (nachfolgend WEAG genannt) übernimmt und liefert auf eigene Rechnung und in eigenem Namen nur zu den nachstehend aufgeführten Annahme- und Lieferbedingungen: Abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der WEAG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1. Anzuliefernde Stoffe

Anlieferungen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind wie folgt:

a) Sämtliche, weitestgehend im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallenden Abfall - und Wertstoffgemische können angeliefert werden mit nachstehenden Merkmalen:

Nach behördlicher Genehmigung alle Abfall- und Wertstoffgemische, die unbelastet sind und deren Inhaltsstoffe als Sekundärrohstoff wiederverwertet werden können. Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder leicht brennbar sind, oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. So dürfen in den angelieferten Materialgemischen keine glühenden Stoffe, keine giftigen und ätzenden Abfälle, keine asbest-, zyan- und arsenhaltigen Abfälle, keine wasserlöslichen Schwermetalle oder sonstige Salze enthalten sein. Leicht entzündbare, zerplatzende oder radioaktive Teile sind ebenso grundsätzlich ausgeschlossen, wie Tierkörper und Erzeugnisse tierischer Herkunft. Die angelieferten Materialien dürfen weder flüssiger oder schlammförmiger Konsistenz sein noch Stoffe enthalten, die flüssige oder schlammförmige Konsistenz haben.

b) Der Anlieferer muss gegenüber der WEAG eine Erklärung über Herkunft, Menge und Art des angelieferten Materials abgeben. Diese Erklärung muss bezüglich der Herkunft der Materialien mindestens den Landkreis enthalten. Die Menge wird auf der Waage der WEAG ermittelt und vom Anlieferer bestätigt; die Art muss den Zulässigkeitskriterien entsprechen und eine Einstufung nach AVV in der jeweils gültigen Version haben. Der Anlieferer bestätigt die Richtigkeit dieser Erklärung durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Angaben der Erklärung zugesicherte Eigenschaften im Sinne der gesetzlichen Vorschriften darstellen. Hieraus ergibt sich, dass Anlieferer und Erzeuger nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gegenüber der WEAG haften.

aa) Anlieferer befindet sich noch auf dem Betriebsgelände:

Soweit sich der Anlieferer noch auf dem Betriebsgelände der Firma WEAG befindet, und ergeben sich Zweifel an der Zusammensetzung des angelieferten Materials, so ist die WEAG berechtigt, die Annahme des Materials zu verweigern. Dem Anlieferer stehen aus der Annahmeverweigerung keine Schadensersatzansprüche gegen die WEAG zu. Stellt sich erst während des Abladens und nach dem Abkippen des Materials heraus, dass das Material nicht den unter Ziffer 1) bezeichneten Zulässigkeitskriterien entspricht, ist der Anlieferer auf Aufforderung durch die WEAG verpflichtet, das angelieferte Material unverzüglich wieder auf seine Kosten und Gefahren aufzuladen und abzutransportieren. Der WEAG entstehende Entsorgungskosten hat der Anlieferer zu tragen.

bb) Anlieferer hat das Betriebsgelände bereits verlassen:

Soweit der Anlieferer nach Anlieferung des Materials das Betriebsgelände bereits verlassen hat, so erfolgt nach Maßgabe der WEAG eine Beweissicherung mit Protokoll und Fotodokumentation. Die WEAG wird den Anlieferer zur Rücknahme des Materials auffordern. Die WEAG kann dem Anlieferer sämtliche durch den Mehraufwand oder eventueller Entsorgung entstehenden Kosten gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Rechnung stellen.

c) Sämtliche für die WEAG im Zusammenhang mit einer mangelhaften Materiallieferung entstehenden Kosten und Folgekosten sind durch den Anlieferer oder den Erzeuger zu ersetzen. Anlieferer und Erzeuger haften gesamtschuldnerisch für den Ersatz sämtlicher der WEAG im Zusammenhang mit den oben dargelegten Kosten und Schadensersatzansprüchen. Die WEAG wird ihre Kosten und die Schadenersatzansprüche durch Rechnung nachweisen.

2. Verhalten auf dem Betriebsgelände

a) Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO in ihrer jeweils gültigen Fassung, wobei in besonderem Maße auf fahrende Baumaschinen, wie Radlader oder Bagger, zu achten ist. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers.

b) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Hinweisschilder sind entsprechend zu beachten. Innerhalb der Betriebshalle darf nur zum Öffnen der Türen oder Schläge ausgestiegen werden; Netze und Planen dürfen nicht innerhalb der Halle entfernt werden.

c) Das Rauchen ist grundsätzlich auf dem gesamten Betriebsgelände verboten, erlaubt ist es lediglich im markierten Bereich vor der Waage.

3. Entgelt/Eigentumsvorbehalt

a) Für die Anlieferung (frei Haus) von Materialien geltend die von der WEAG festgelegten Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Sie gelten als verbindliche Preisfestlegung.

Diese verbindliche Preisfestlegung wird durch Unterschrift unter den Lieferschein akzeptiert. Hierdurch bestätigt der Anlieferer ebenfalls, dass ihm die Preise gemäß gültiger Preisliste bekannt sind. Für durch die WEAG erbrachte Leistungen sind die vereinbarten Entgelte bindend. Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungen geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden ausdrücklich anderweitige Angaben gemacht. Das hereingenommene Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderung Eigentum des Abfallerzeugers. Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht der WEAG das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nicht nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Anlieferers zulässig. Veräußert der Anlieferer die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung sämtliche Forderungen gegen den Erwerber an die WEAG ab. Der Anlieferer hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an die WEAG, Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Unternehmer und Besteller. Die WEAG nimmt die Abtretung sämtlicher Forderung bereits an. Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Anlieferers und ist hiervon die Vorbehaltsware betroffen, so ist dies der WEAG sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen, ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen) mitzuteilen. Sachen, die von der WEAG dem Anlieferer zur Verfügung gestellt werden und die nicht Bestandteil der Leistung der WEAG als solcher sind, bleiben im Eigentum der WEAG.

b) Die Zuordnung des angelieferten und abgegebenen Materials zu einer Preisklasse sowie die Feststellung des Materialvolumens erfolgt durch das an der Waage tätige Personal der WEAG.

c) Grundlage für sämtliche Leistungen der WEAG ist ausschließlich das auf der WEAG-eigenen und geeichten Waage ermittelte Gewicht. Dieses bildet ausschließlich die Grundlage der Abrechnung und kann nach Bestätigung durch den anliefernden oder abholenden Fahrer nicht mehr beanstandet werden. Anlieferungen mit einer Gesamtmenge von weniger als 300 kg sind, sofort in bar zu bezahlen.

d) Die WEAG berechnet für Anlieferungen mind. 12,00 Euro unabhängig von der Menge des abgelieferten Materials. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch.

e) Der Anlieferer akzeptiert auch bei Verwiegunen unter 200 kg die Abrechnung nach dem durch die Waage ausgewiesenen Gewicht.

4. Pflichtverletzungen

Die Haftung für Pflichtverletzungen der WEAG beschränken sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße. Insbesondere haftet die WEAG nicht für die Einhaltung der Zulässigkeitskriterien. Der Anlieferer stellt die WEAG hiermit von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter, die dieser an die WEAG wegen Verletzung etwaiger gesetzlicher Vorschriften, die auf der fehlerhaften Beschaffenheit der anzuliefernden Stoffe beruhen und die von der WEAG nicht zu vertreten sind, stellt frei.

5. Zahlung

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen der WEAG innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist der Geldeingang auf dem Bankkonto der WEAG entscheidend. Erteilt der Kunde an die WEAG eine Bankabbuchungsermächtigung zum Einzug der Forderungen vom Konto des Kunden, so wird diesem ein Skontoabzug in Höhe von 2 % gewährt.

b) Bei Zielüberschreitung ist die WEAG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und soweit der Besteller kein Verbraucher ist, von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens jederzeit möglich ist. Die WEAG behält sich vor, im Falle des einmalig eingetretenen Zahlungsverzuges alle weiteren Lieferungen und Materialannahmen nur gegen bare Vorkasse auszuführen.

c) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und nur dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

d) Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Anlieferers zunächst jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort ist das Betriebsgelände der WEAG.

b) Soweit es sich bei dem Anlieferer um einen Unternehmer, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondereigentum handelt, ist Gerichtsstand Esslingen.

7. Schlussabstimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform.

WEAG GmbH & Co. KG

Informationen bzgl. Streitbeilegungsverfahren: Gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind wir verpflichtet, Sie wie folgt zu informieren: Zur Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren sind wir nicht bereit und nicht verpflichtet.